

Stadtverwaltung Bensheim / Postfach 17 65 / 64607 Bensheim

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Bergstraße

Der Magistrat

Stadtverwaltung
Rathaus
Kirchbergstraße 18
64625 Bensheim
Telefon 06251 / 14-0
Telefax 06251 / 14-127
<http://www.bensheim.de>
eMail: info@bensheim.de

Unser Zeichen Auskunft erteilt

Zimmer Durchwahl eMail

Datum

strassenverkehr@bensheim.de 05.01.2016

Bereitstellung von städtischem Straßengelände zur Aufstellung von Plakaten

Anlaß: Kommunalwahl am 06.03.2016

Antragsteller: sh. oben

Sehr geehrter [REDACTED]
sehr geehrter Damen und Herren,

gemäß § 3 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren der Stadt Bensheim i.V.m. §§ 16, 17 Hess. Straßengesetz, bzw. § 8 des Bundesfernstraßengesetz, in der jeweils gültigen Fassung,
wird Ihnen hiermit die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt nachfolgende Sondernutzung auf öffentlichen Straßen im angegebenen Zeitraum durchzuführen:

Sondernutzungserlaubnis

vom 24.01.2016 bis 06.03.2016

im Stadtgebiet von Bensheim

40 Werbeträger

in der Größe A 1 aufzustellen (davon 5 in der Fußgängerzone).

**Gemäß § 10 (3) der Satzung über Sondernutzungen sind die Plakate
bis spätestens 13.03.2016
zu entfernen.**

Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

Die beiliegenden Klebesiegel sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Jeweils ein Klebesiegel ist auf jedes Plakat gut sichtbar aufzukleben.

Ohne Siegel aufgehängte Plakate sind nicht genehmigt und werden umgehend entfernt.

Die anfallenden Kosten werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Doppelplakate d.h. 2 aneinander angebrachte Träger werden als 2 Plakate gerechnet.

Auflagen und Hinweise:

1. Die Anbringung von Werbeträgern an Lichtmasten ist nicht erlaubt.
Dies gilt nicht für politische Parteien während den festgelegten Werbezeiten vor Wahlen.
2. Werbeträger, die in den Gehweg oder den Fahrradweg hineinragen, müssen in einer Mindesthöhe von 2,20 m (unterer Rand) angebracht werden.
3. Die Anbringung von Werbeträgern mit Draht, Nägeln oder anderem Befestigungsmaterial an Bäumen ist verboten.
4. Das Anbringen von Plakaten ist an Gewerbehinweisanlagen, Stromkästen, Schaltkästen, Bushaltestellen sowie an öffentliche Geländern, Zäunen und Brücken z.B. B 3 / B 47, Schwanheimer Straße, Pfalzstraße, Gartenstraße, Europaallee verboten.
Dies gilt auch für das Geländer des FSG Sportplatzes am Berliner Ring.
5. Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 StVO ist das Anbringen von Werbeträgern an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig.
Straßennamensschilder sind auch Verkehrszeichen.
6. In den Kreuzungsbereichen, sowie in Kreiselbereichen dürfen keine Werbeträger aufgestellt werden.

Gilt insbesondere für folgende Kreuzungsbereiche:

Bensheim

B 47/Berliner Ring / sowie Mittelstreifen gesamte Wormser Straße B 47

B 47/B 3 Einmündung Mathildenstraße

B 47/B 3 Schwanheimer Straße

B 47/B 3 Promenadenstraße/Fehlheimer Straße

B 47/B 3/gesamter Bereich Ritterplatz, v. Kreuzung Fehlheimer Str. / Promenadenstr. bis Umfeld Stadtpark

B 3/AOK / Kreisel

B3/Pfalzstraße/Fabrikstraße

Berliner Ring/Schwanheimer Straße

Berliner Ring / Europa-Allee/Kreisel

Kirchbergstraße/Fehlheimer Straße

B 3/Darmstädter Str./Kirchbergstraße

Berliner Ring / Robert-Bosch-Straße am Geländer

entlang des neuen Straßenzuges B 3/B 47 Rodensteinstraße,
d.h. Wormser Straße zwischen Herrmannstraße und ‚Am Rinnentor‘, ebenso
nicht am Geländer und
Mittelstreifen entlang der B 3/B 47 zwischen Ritterplatz und Herrmannstraße .

Auerbach

· B 3/Saarstraße/Schönberger Straße
B 3/Bachgasse (L 3103)
Berliner Ring/Saarstraße/Kreisel

7. Der Verkehr auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen darf durch die aufgestellten Werbeträger nicht beeinträchtigt werden.
8. Diese Sondernutzungserlaubnis ist nur gültig für den angegebenen Zeitraum.
Danach sind die Plakate unverzüglich zu entfernen.
Ist dies nicht geschehen, erfolgt die Beseitigung durch die Stadt Bensheim gegen entsprechende Kostenberechnung.
9. Der Brandschutz, der Katastrophenschutz sowie der Rettungsdienst dürfen durch die Aufstellung der Werbeträger keine Beeinträchtigung erfahren.
10. Die Überlassung des Straßengeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Für Schäden, die der Stadt Bensheim oder Dritten durch die Benutzung des Straßengeländes entstehen, ist der Antragsteller haftbar.
12. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen bzw. vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
13. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde Bensheim und der Polizeistation Bensheim. Beide Stellen erhalten eine Durchschrift dieser Genehmigung und werden die ordnungsgemäße Aufstellung der Werbeträger überwachen.
14. Unsachgemäß angebrachte oder aufgestellte Werbeträger werden durch die Stadt Bensheim kostenpflichtig entfernt. Die entfernten Werbeträger werden maximal 2 Wochen beim Bauhof der Stadt Bensheim gelagert. Während dieser Zeit können die Werbeträger gegen Zahlung der Lagergebühr abgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Werbeträger entsorgt.

Diese Sondernutzungserlaubnis erstreckt sich auf die Plakatierung der beauftragten Firma / Person.

Für die **Erteilung** der Sondernutzungserlaubnis wird nach § 14 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren eine **Verwaltungsgebühr von 12,00 €** erhoben.

Diese Gebühr ist **vom Antragsteller** unter Angabe des Verwendungszwecks 24.01./Kommunalwahl am 06.03.2016/Piratenpartei Plakate bis zum 20.01.2016 auf das Konto der Stadtkasse zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Bensheim, Kirchbergstraße 18, 64625 Bensheim, Widerspruch eingelegt werden.

Über den Widerspruch entscheidet der Magistrat der Stadt Bensheim.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Magistratsrat

Anlage

Hinweise für Plakatierer
40 Klebesiegel

Plakatierung

Auflagen und Hinweise:

1. Die Anbringung von Werbeträgern an Lichimasten ist nicht erlaubt.
Dies gilt nicht für politische Parteien während den festgelegten Werbezeiten vor Wahlen.
2. Werbeträger, die in den Gehweg oder den Fahrradweg hineinragen, müssen in einer Mindesthöhe von 2,20 m (unterer Rand) angebracht werden.
3. Die Anbringung von Werbeträgern mit Draht, Nägeln oder anderem Befestigungsmaterial an Bäumen ist verboten.
Ein Anbringen an Baumpfählen ist nur gestattet, wenn der Baum durch mindestens 3 Pfähle geschützt wird.
4. Das Anbringen von Plakaten ist an Gewerbehinweisanlagen, Stromkästen, Schaltkästen, Bushaltestellen sowie an öffentliche Geländern, Zäumen und Brücken z.B. B 3 / B 47, Schwanheimer Straße, Pfalzstraße, Gartenstraße, Europaallee verboten.
Dies gilt auch für das Geländer des FSG Sportplatzes am Berliner Ring.
5. Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 StVO ist das Anbringen von Werbeträgern an Verkehrszeichen und Verkehrsseinrichtungen unzulässig.
Straßennamensschilder sind auch Verkehrszeichen.
6. In den Kreuzungsbereichen, sowie in Kreisverkehrsplätzen dürfen keine Werbeträger aufgestellt werden.

Gilt insbesondere für folgende Kreuzungsbereiche:

Bensheim

B 47/Berliner Ring / sowie Mittelstreifen gesamte Wormser Straße B 47

B 47/B 3 Einmündung Mathildenstraße

B 47/B 3 Schwanheimer Straße

B 47/B 3 Promenadenstraße/Fehlheimer Straße

B 47/B 3/gesamter Bereich Ritterplatz, v. Kreuzung Fehlheimer Str. /

Promenadenstr. bis Umfeld Stadtspark

B 3/AOK / Kreisel

B3/Pfalzstraße/Fabrikstraße

Berliner Ring/Schwanheimer Straße

Berliner Ring/Europa-Allee/Kreisel

Kirchbergstraße/Fehlheimer Straße

B 3/Darmstädter Str./Kirchbergstraße

Berliner Ring / Robert-Bosch-Straße am Geländer

entlang des neuen Straßenzuges B 3/B 47 Rodensteinstraße,
d.h. Wormser Straße zwischen Hermannstraße und 'Am Rinnentor', ebenso
nicht am Geländer und
Mittelstreifen entlang der B 3/B 47 zwischen Ritterplatz und Hermannstraße